

# **Stadt Beverungen** **Kreis Höxter**

## **Flächennutzungsplan 55. Änderung**

**Ortschaft Herstelle**

**Begründung mit Umweltbericht**

**Stand März 2026**

**Behördenbeteiligung**

**Veröffentlichungsexemplar**

**Entwurfsbearbeitung: Kreis Höxter, Abteilung Bauen und Planen**

Höxter, den 11.03.2026

Der Landrat

Im Auftrag:

---

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Beverungen vom 25.05.2023 aufgestellt worden.

Beverungen, den

---

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom                      bis                      einschließlich veröffentlicht worden.

Beverungen, den

---

Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Rat der Stadt Beverungen am                      beschlossen worden.

Beverungen, den

---

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom                      genehmigt worden.

Detmold, den  
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

---

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am                      ortsüblich bekanntgemacht worden.

Beverungen, den

---

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Veröffentlichungsexemplar wird bescheinigt.

**Kreis Höxter**

Höxter, den

Der Landrat

Im Auftrag:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

<b>Teil A</b> .....	<b>2</b>
1. Vorbemerkungen	2
2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	2
3. Plangebiet und Umgebung	3
4. Geplante Änderung	5
5. Bindungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
6. Sonstiges	5
Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung	7

## **Umweltbericht**

## Teil A

### 1.

#### VORBEMERKUNGEN

In den Jahren 1970 bis 1977 wurde für das Gebiet der Stadt Beverungen ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde am 04.04.1977 von der Bezirksregierung in Detmold mit dem Az. 35.21.10-432/B 22 genehmigt und ist seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 03.07.1978 wirksam.

Insgesamt beabsichtigte die Stadt Beverungen bisher 58 Änderungen dieses Flächennutzungsplans, die zu einem Großteil bereits abgeschlossen sind, sich zum Teil jedoch noch im Aufstellungsverfahren befinden.

Die von dieser 55. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche liegt im Westen der Ortschaft Herstelle nördlich der Straße „In der Grund“.

Der Bereich der 55. Änderung war bisher noch nicht von einer Änderung des Flächennutzungsplans betroffen.

### 2.

#### ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Ein privater Investor beabsichtigt auf einer landwirtschaftlichen Fläche im Westen der Ortschaft Herstelle eine ca. 1,6 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) mit einer Erzeugungleistung von ca. 2.400 MWh pro Jahr zu errichten.

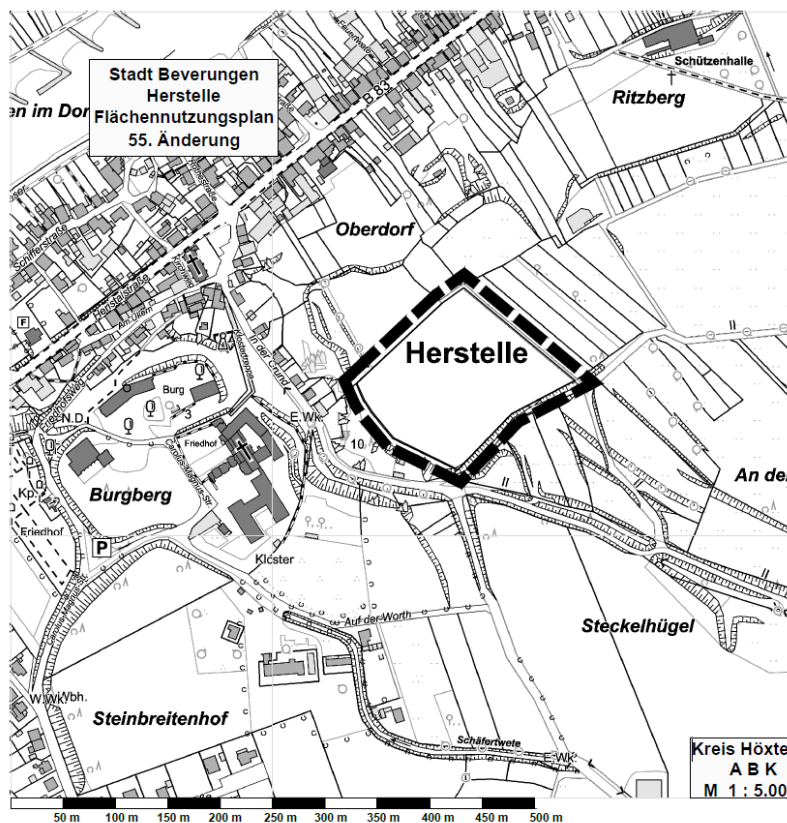
Aufgrund des Klimawandels und vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Situation ist es Ziel der Bundes- und Landesregierung, die Umstellung auf erneuerbare Energien weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dies spiegelt sich auch in vielen Aktivitäten der Stadt Beverungen wider. Ein Baustein des Klimaschutzes ist eine bessere Nutzung der Sonnenenergie. Auch aus der Bevölkerung sind in den letzten Monaten verstärkt Anfragen auf Errichtung von Photovoltaikanlagen an die Verwaltung herangetragen worden.

Die Stadt Beverungen unterstützt dieses Vorhaben und hat gem. § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans veranlasst.

Der Standort für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt im Außenbereich.

Nur bestimmte Photovoltaikanlagen sind im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB privilegiert (PV-Anlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, FFPV 200 m entlang von Autobahnen oder 2-gleisigen übergeordneten Schienenwegen, Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha je landwirtschaftlicher Hofstelle). Die geplante Anlage fällt nicht unter die Privilegierung. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet hier ebenfalls aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt (Darstellung des Flächennutzungsplans; hier Fläche für die Landwirtschaft). Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind abgesehen von den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB privilegierten, grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist eine entsprechende Darstellung im





#### 4.

#### GEPLANTE ÄNDERUNG

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist nun die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit einer Größe von ca. 1,9 ha.

#### 5.

#### BINDUNGEN AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Die für Photovoltaikanlagen aufzustellenden Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen und müssen landesplanerische Grundsätze im Rahmen der Abwägung berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Im Regionalplan OWL ist für die vorgesehene Fläche ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen.

Da sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 1,9 ha unter der Grenze von 2 ha befindet, handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Anlage i.S. der Zielfestlegung 10.2-5 des Landesentwicklungsplans (LEP).

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 07.11.2023 die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erteilt. Auch mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans OWL hat sich hieran nichts geändert. Insgesamt entspricht die vorgesehene Planung den Zielen der Raumordnung.

**6.**

**SONSTIGES**

Die Flächen im Plangebiet liegen nicht in einem Überschwemmungs-, Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiet des Kreises Höxter.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (LP2 LSG 2.2-1).

Ein Anschluss der geplanten Sonderbaufläche an das bestehende ÖPNV-Netz ist nicht erforderlich.

Höxter, den 11.03.2026

Beverungen, den

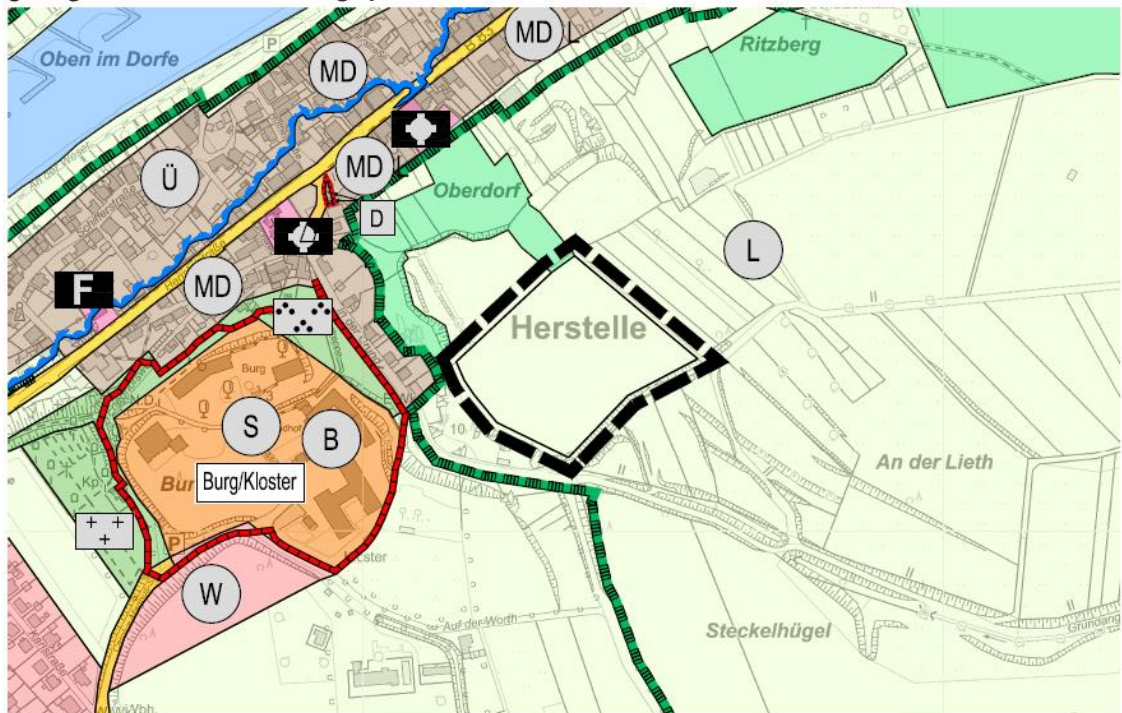
KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
- Abteilung Bauen und Planen –  
Im Auftrag:

STADT BEVERUNGEN  
Der Bürgermeister

Michael Engel

Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung:

### gültiger Flächennutzungsplan



### geplante Änderung

